



European Securities and
Markets Authority

Abschlussbericht

Leitlinien zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 CSDR





Inhaltsverzeichnis

Leitlinien zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 CSDR	2
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	2
3. Zweck	4
4. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten	5
5. Leitlinien zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 CSDR	5
Anhang I – Methode zur Bewertung und Darstellung von Abwicklungsanweisungen (Settlement Instructions, SI).....	14
Anhang II – Beispiele für die Meldung gescheiterter Abwicklungen basierend auf dem Grund für die gescheiterte Abwicklung.....	15
Anhang III – Beispiel für die Berechnung der allgemeinen Dauer gescheiterter Abwicklungen.....	20



Leitlinien zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 CSDR

1. Anwendungsbereich

Für wen?

1. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSDR) benannten zuständigen Behörden und für Zentralverwahrer gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 CSDR.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 CSDR und Artikel 14 und 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission (RTS zur Abwicklungsdisziplin).

Wann?

3. Diese Leitlinien gelten ab dem Datum des Inkrafttretens der RTS zur Abwicklungsdisziplin.

2. Rechtsrahmen, Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Rechtsrahmen

<i>ESMA-Verordnung</i>	Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ¹
<i>FCD</i>	Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten ²
<i>MAR</i>	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission ³

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43.

³ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.



<i>MiFID II</i>	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ⁴
<i>MiFIR</i>	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ⁵
RTS zur Abwicklungsdisziplin	Delegierte Verordnung (EU) 2018/1229 der Kommission vom 25. Mai 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Abwicklungsdisziplin ⁶
<i>SFD</i>	Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen ⁷
<i>SSR</i>	Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps ⁸
<i>Verordnung (EU) Nr. 909/2014</i>	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 236/2012 ⁹

Abkürzungen

<i>CP</i>	Consultation Paper (Konsultationspapier)
<i>CSD</i>	Central Securities Depository (Zentralverwahrer)
<i>DVP</i>	Delivery versus Payment (Lieferung gegen Zahlung)

⁴ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

⁵ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

⁶ ABl. L 230 vom 5.11.2018, S. 1.

⁷ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45.

⁸ ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1.

⁹ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1.



<i>DWP</i>	Delivery with Payment (Lieferung mit Zahlung)
<i>EK</i>	Europäische Kommission
<i>ESMA</i>	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>FOP</i>	Free of Payment (Frei von Zahlung)
<i>ISD</i>	Intended Settlement Date (Vorgesehener Abwicklungstag)
<i>RWP</i>	Receive with Payment (Erhalt mit Zahlung)

3. Zweck

4. Die vorliegenden Leitlinien basieren auf Artikel 16 Absatz 1 der ESMA-Verordnung. Ziel dieser Leitlinien ist die Festlegung einheitlicher, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems und eine gemeinsame, homogene und einheitliche Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 CSDR sowie der Artikel 14 und 39 der RTS zur Abwicklungsdisziplin, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden in Bezug auf gescheiterte Abwicklungen und dem Inhalt dieser Meldung.
5. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR führt ein Zentralverwahrer für jedes von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem ein System zur Überwachung gescheiterter Abwicklungen von Geschäften mit den Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 ein. Er meldet der zuständigen Behörde und den betreffenden Behörden regelmäßig die Zahl gescheiterter Abwicklungen, diesbezügliche Angaben und sonstige relevante Informationen, einschließlich der von den Zentralverwahrern und ihren Teilnehmern zur Verbesserung der Abwicklungseffizienz vorgesehenen Maßnahmen. Die zuständigen Behörden bringen der ESMA relevante Informationen über gescheiterte Abwicklungen zur Kenntnis.
6. In den RTS zur Abwicklungsdisziplin sind die Einzelheiten über die Berichte über die in Artikel 7 Absatz 1 CSDR genannten gescheiterten Abwicklungen spezifiziert.
7. Ein besonderes Ziel im Rahmen der Artikel 14 und 39 der RTS zur Abwicklungsdisziplin ist die Erläuterung des Umfangs der Meldung seitens der Zentralverwahrer, die Darstellung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie die Meldung gescheiterter Abwicklungen basierend auf dem Grund (der Ursache) der gescheiterten Abwicklungen.



4. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status der Leitlinien

8. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Zentralverwahrer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
9. Die hiervon betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen Leitlinien nachkommen, indem sie sie ggf. in ihre nationalen Rechts- und/oder Aufsichtsrahmen übernehmen; dies gilt auch für jene Leitlinien, die sich in erster Linie an Zentralverwahrer richten. In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden durch ihre Aufsicht sicherstellen, dass die Zentralverwahrer den Leitlinien nachkommen.

Meldepflichten

10. Die zuständigen Behörden, für welche diese Leitlinien gelten, müssen die ESMA binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU darüber unterrichten, ob sie den Leitlinien (i) nachkommen, (ii) nachzukommen beabsichtigen oder (iii) nicht nachkommen und nicht nachzukommen beabsichtigen.
11. Kommen zuständige Behörden den Leitlinien nicht nach, müssen sie der ESMA zudem binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU die Gründe dafür mitteilen.
12. Eine entsprechende Vorlage für diese Mitteilung ist auf der ESMA-Website verfügbar. Die ausgefüllte Vorlage ist an die ESMA zu senden.
13. Die Zentralverwahrer sind nicht verpflichtet, mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen werden.

5. Leitlinien zur Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 CSDR

I. Anwendungsbereich der von den Zentralverwahrern zu meldenden Daten

14. **Leitlinie 1:** Bei der Meldung an die zuständigen und relevanten Behörden gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR sollte ein Zentralverwahrer separate Berichte zu jedem betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem übermitteln, wobei alle in Artikel 5 Absatz 1 CSDR genannten Finanzinstrumente, die bei dem Zentralverwahrer bestehen, abgedeckt werden, außer Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittland liegt.

15. Gemäß Artikel 7 Absatz 13 CSDR sollten die Zentralverwahrer in den Berichten keinerlei Informationen über Aktien angeben, deren Haupthandelsplatz in einem Drittland liegt. Für die Zwecke der Festlegung des Ortes des Haupthandelsplatzes gemäß Artikel 16 SSR sollten die Zentralverwahrer die von der ESMA veröffentlichte Liste der unter die Ausnahmeregelung gemäß dem Rechtsrahmen für Leerverkäufe fallenden Aktien¹⁰ nutzen.
16. Zur Meldung von Finanzinstrumenten gemäß den Kategorien in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c der RTS zur Abwicklungsdisziplin können die Zentralverwahrer das von der ESMA gemäß Artikel 27 MiFIR sowie Artikel 4 MAR veröffentlichte Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (Financial Instruments Reference Data System, FIRDS)¹¹ sowie den Suchdienst für internationale Wertpapier-Identifikationsnummern der ANNA (Association of National Numbering Agencies)¹² nutzen, um die CFI-Codes¹³ zu erhalten. Die Zentralverwahrer können eine Mapping-Tabelle mit den von der ECSDA veröffentlichten CFI-Codes verwenden, um die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 umzusetzen.
17. Die Zentralverwahrer sollten alle Abwicklungsanweisungen im Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 CSDR melden, ungeachtet ihrer Verbindung zu Transaktionen, die an einem Handelsplatz oder außerbörslich stattfinden.
18. **Leitlinie 2:** Für die Zwecke der Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR sollte ein Zentralverwahrer alle abgeglichenen Abwicklungsanweisungen, die in das von ihm betriebene Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem eingegeben wurden, sowie die Anweisungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der RTS zur Abwicklungsdisziplin, für die kein Abgleich notwendig ist, berücksichtigen.

II. Parameter für die Meldung von Daten

19. **Leitlinie 3:** Der Begriff „Volumen“ in Bezug auf Abwicklungsanweisungen, der im Anhang der RTS zur Abwicklungsdisziplin genannt wird, bezieht sich auf die Anzahl von Abwicklungsanweisungen.
20. **Leitlinie 4:** Die Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR, ergänzt durch Artikel 14 der RTS zur Abwicklungsdisziplin, sollte die Anzahl und den Wert der abgewickelten Anweisungen im Meldezeitraum beinhalten, die berechnet werden können, indem die Anzahl und der Wert der gescheiterten Abwicklungen von der Anzahl und dem Wert der Abwicklungsanweisungen abgezogen werden.
21. **Leitlinie 5:** Abwicklungsanweisungen sollten ab dem Moment als „gescheiterte Abwicklungsanweisungen“ angesehen (und in die Daten über „gescheiterte Abwicklung“ aufgenommen) werden, in dem die Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag (Intended Settlement Date, ISD) aufgrund eines Mangels an Wertpapieren oder Geld und ungeachtet der zugrundeliegenden Ursache nicht mehr möglich ist.
22. Die Abwicklungsanweisungen (eingereicht bis zum entsprechenden Annahmeschluss) sollten in die Informationen über „gescheiterte Anweisungen“ aufgenommen werden,

¹⁰ https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_mifid_shsex

¹¹ https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_firds

¹² <https://www.anna-web.org/standards/isin-iso-6166/>

¹³ Klassifikation von Finanzinstrumenten – ISO 10962

wenn sie nach Ende des entsprechenden Abwicklungszyklus noch offen sind. Der Annahmeschluss bezeichnet den Termin, der von einem Systembetreiber zur Annahme einer Abwicklungsanweisung für einen bestimmten Abwicklungszyklus und für die entsprechenden Abwicklungsanweisungen festgelegt wurde, d. h., es könnte unterschiedliche Annahmeschlüsse für unterschiedliche Abwicklungsanweisungen geben.

23. Wenn während eines Meldezeitraums eine Abwicklungsanweisung mehrere Geschäftstage nach dem vorgesehenen Abwicklungstag scheitert – auch wenn die Abwicklungsanweisung nach dem entsprechenden Annahmeschluss storniert wird –, sollte sie als „gescheitert“ gemeldet werden, wobei jeder Tag berücksichtigt wird, an dem die Abwicklung scheitert. Sie sollte als „abgewickelt“ gemeldet werden, wenn sie während des Meldezeitraums abgewickelt wird.
24. Abwicklungsanweisungen, die vor dem entsprechenden Annahmeschluss storniert werden, sollten nicht in der Kategorie „Gesamt“ oder der Kategorie „Gescheitert“ gemeldet (nur für den Tag, an dem die Abwicklungsanweisungen storniert werden, und nur für den Teil der Abwicklungsanweisungen, der storniert wird).
25. **Leitlinie 6:** Der Anteil der gescheiterten Abwicklungen sollte berechnet werden, indem auch wiederholt gescheiterte Abwicklungen berücksichtigt werden (d. h. gescheiterte Abwicklungen, die länger als einen Geschäftstag in Anspruch nehmen).
26. Für die addierten Zahlen in den monatlichen Berichten gemäß Tabelle 1 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin sollten die Zentralverwahrer jeweils die Summe der Anzahl bzw. des Werts einzelner Abwicklungsanweisungen berücksichtigen, die an jedem Geschäftstag in dem Monat für eine Abwicklung in Frage kommen.
27. Siehe folgendes Beispiel für die Anzahl an Abwicklungsanweisungen („eingegebene Abwicklungsanweisungen“ werden nur zur Veranschaulichung angegeben). Der Anteil der gescheiterten Abwicklungen an einem bestimmten Geschäftstag wird wie folgt berechnet: alle gescheiterten Abwicklungsanweisungen an einem Geschäftstag werden durch die Abwicklungsanweisungen an einem Geschäftstag insgesamt dividiert (der vorgesehene Abwicklungstag der Abwicklungsanweisungen kann der aktuelle Geschäftstag oder der vorherige Geschäftstag sein).

Abgewickelte und gescheiterte Anweisungen (nach Volumen – Anzahl der Anweisungen)						
	Täglich				Monatlich 4 Tage	
	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4		
Abgewickelt	3	2	5	4	14	Abgewickelt
Gescheitert	1	2	3	1	7	Gescheitert
Gesamt	4	4	8	5	21	Gesamt
Gescheiterter Anteil	25 %	50 %	35,50 %	20 %	33,33 %	Gescheiterter Anteil
Eingegebene Abwicklungsanweisungen	4	3	6	2	15	Eingegebene Abwicklungsanweisungen

Erneut verarbeitete Abwicklungsanweisungen	0	1	2	3	6	Erneut verarbeitete Abwicklungsanweisungen
--	---	---	---	---	---	--

28. **Leitlinie 7:** Für die Zwecke der Meldung gescheiterter Abwicklungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR sollte ein Zentralverwahrer eine teilweise abgewickelte Anweisung sowohl als gescheitert als auch abgewickelt melden, sofern die Abwicklungsanweisung nicht vollständig abgewickelt ist.
29. Siehe folgendes Beispiel zur Veranschaulichung des vorgeschlagenen Ansatzes: DVP-Anweisung mit Gegenwert 100 EUR teilweise abgewickelt für 50 EUR am vorgesehenen Abwicklungstag, 20 EUR am Tag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag und 30 EUR für die vollständige Abwicklung am dritten Tag nach dem vorgesehenen Abwicklungstag.

Kumulierte Abwicklungsbeträge

ISD	ISD+1	ISD+2	ISD+3
50/100	70/100	70/100	100/100

Meldungslogik:

Volumen (Anzahl): Die Abwicklungsanweisung wird als gescheitert gemeldet, solange sie nicht vollständig abgewickelt ist, und als abgewickelt an jedem Geschäftstag, an dem die Anweisung vollständig oder teilweise abgewickelt wird.

Wert: Für jeden Geschäftstag, an dem eine Abwicklungsanweisung nicht vollständig abgewickelt ist, wird der teilweise abgewickelte Wert an jenem Tag als abgewickelt gemeldet und der verbleibende Wert als gescheitert.

Meldung der abgewickelten und gescheiterten Anteile									
	Volumen					Wert			
	ISD 50/100	ISD+1 70/100	ISD+2 70/100	ISD+3 100/100		ISD 50/100	ISD+1 70/100	ISD+2 70/100	ISD+3 100/100
Abgewickelt	1	1	0	1		50	20	0	30
Gescheitert	1	1	1	0		50	30	30	0
Gesamt	2	2	1	1		100	50	30	30
Gescheiterter Anteil	50 %	50 %	100 %	0 %		50 %	60 %	100 %	0 %

30. **Leitlinie 8:** Die Zentralverwahrer sollten verspätete übereinstimmende Anweisungen als gescheitert für jeden Geschäftstag ab dem vorgesehenen Abwicklungstag melden.
31. Siehe folgendes Beispiel: eine DVP-Anweisung mit einem Gegenwert von 100 EUR stimmt am ISD+3 überein und wird innerhalb des Tages abgewickelt (die spät gescheiterte Übereinstimmung wird dargestellt, als ob sie am ISD eingegeben worden wäre, sowohl für monatliche als auch tägliche Aufschlüsselungen, gemäß den Tabellen 1 und 2 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin).

Meldung als abgewickelt und gescheitert für die vorherigen Abwicklungstage									
	Volumen					Wert			
	ISD	ISD+1	ISD+2	ISD+3		ISD	ISD+1	ISD+2	ISD+3
Abgewickelt	0	0	0	1		0	0	0	100
Gescheitert	1	1	1	0		100	100	100	0
Gesamt	1	1	1	1		100	100	100	100
Monatliches Volumen					Monatlicher Wert				
Abgewickelt				1					100
Gescheitert				3					300
Gesamt				4					400
Gescheiterter Anteil				75 %					75 %

32. Kommt es zu erheblichen Abweichungen zwischen dem Jahresbericht und den aggregierten Zahlen in den monatlichen Berichten, sollten die Zentralverwahrer die Gründe für diese Abweichungen prüfen und die korrigierten Berichte erneut einreichen.
33. **Leitlinie 9:** Die Zentralverwahrer sollten den Wert aller Abwicklungsanweisungen erfassen, wobei jede Abwicklungsanweisung entweder den Wert ihrer Wertpapierkomponente oder den Wert ihrer Geldkomponente darstellt.
34. Anhang I enthält weitere Einzelheiten zur Methode für die Bewertung und Darstellung von Abwicklungsanweisungen, die Zentralverwahrer verwenden sollten.
35. **Leitlinie 10:** Für die Zwecke der täglichen Daten gemäß Tabelle 2 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin (Tabelle 2), um zwischen gescheiterten Abwicklungen aufgrund von „gescheiterten Lieferungen von Wertpapieren“ und jenen aufgrund von „gescheiterten Lieferungen von Geld“ zu unterscheiden, sollten Zentralverwahrer den Grund (die Ursache) jeder gescheiterten Abwicklung in dem in Leitlinie 17 genannten Format berücksichtigen.
36. Das Volumen und der Wert aller Abwicklungsanweisungen sollten als „Anweisungen insgesamt“ unter „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ aufgeführt werden.
37. Das Volumen und der Wert aller abgewickelten Abwicklungsanweisungen sollten als „Abgewickelte Anweisungen“ sowohl unter „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ aufgeführt werden.
38. Hingegen sollten das Volumen und der Wert aller Abwicklungsanweisungen, die nicht abgewickelt wurden, nur je nach Grund (Ursache) jeder gescheiterten Abwicklung als „Gescheiterte Abwicklungen“ im entsprechenden Abschnitt aufgeführt werden („Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ oder „Gescheiterte Lieferungen von Geld“).
39. Ein Zentralverwahrer sollte zuerst die Wertpapierseite prüfen; im Fall einer gescheiterten Abwicklung sind daraufhin keine weiteren Prüfungen der Geldseite notwendig.
40. Was die **Abwicklungsanweisungen für DVP/RVP** anbelangt, die nicht abgewickelt sind, sollten im Fall einer gescheiterten Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von

Wertpapieren (auch wenn die DVP-Anweisung ausgesetzt wurde) DVP- und RVP-Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ aufgeführt werden. Dasselbe gilt im Fall eines verspäteten Abgleichs, wenn der (Wertpapiere) liefernde Teilnehmer die entsprechenden beiden Abwicklungsanweisungen als Letztes abgeglichen hat.

41. Im Fall einer gescheiterten Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld (auch wenn die RVP-Anweisung ausgesetzt wurde) sollten beide Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ aufgeführt werden. Dasselbe gilt im Fall eines verspäteten Abgleichs, wenn der (Geld) liefernde Teilnehmer die entsprechenden beiden Abwicklungsanweisungen als Letztes abgeglichen hat.
42. Wenn sowohl DVP- als auch RVP-Abwicklungsanweisungen ausgesetzt wurden und im Fall eines späten Abgleichs der Anweisungen, die als bereits abgeglichen ins System eingegeben wurden, sollte eine Abwicklungsanweisung im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und eine Abwicklungsanweisung im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ gemeldet werden.
43. Was die **Abwicklungsanweisungen für DVP/RVP** anbelangt, die nicht abgewickelt sind, sollten im Fall einer gescheiterten Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren beide Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ aufgeführt werden.
44. Im Fall einer gescheiterten Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld sollten die DWP- und RWP-Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ aufgeführt werden.
45. Wenn sowohl DVP- als auch RVP-Abwicklungsanweisungen ausgesetzt wurden, sollte eine Abwicklungsanweisung im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und eine Abwicklungsanweisung im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ gemeldet werden. Dasselbe gilt im Fall eines verspäteten Abgleichs, unabhängig von dem Teilnehmer, der die entsprechenden beiden Abwicklungsanweisungen als Letztes abgeglichen hat.
46. Falls es sich bei den gescheiterten Anweisungen um **DPFOD/CPFOD-Abwicklungsanweisungen** handelt, auch wenn die Abwicklungsanweisungen ausgesetzt wurden, sollten beide Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ gemeldet werden. Dasselbe gilt im Fall eines verspäteten Abgleichs, unabhängig von dem Teilnehmer, der die entsprechenden beiden Abwicklungsanweisungen als Letztes abgeglichen hat.
47. Falls es sich bei den gescheiterten Anweisungen um **DFP/RFP-Abwicklungsanweisungen** handelt, auch wenn die Abwicklungsanweisungen ausgesetzt wurden, sollten beide Abwicklungsanweisungen im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ gemeldet werden. Dasselbe gilt im Fall eines verspäteten Abgleichs, unabhängig von dem Teilnehmer, der die entsprechenden beiden Abwicklungsanweisungen als Letztes abgeglichen hat.
48. Weitere Einzelheiten über die Meldung von gescheiterten Abwicklungen bei unterschiedlichen Arten von Abwicklungsanweisungen werden in den Beispielen in Anhang II veranschaulicht.

49. **Leitlinie 11:** Die durchschnittliche Dauer der gescheiterten Abwicklungen, die von den Zentralverwahrern gemäß Zeile 41 in Tabelle 1 von Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin gemeldet werden sollte (die Differenz zwischen dem tatsächlichen Abwicklungstag und dem vorgesehenen Abwicklungstag, gewichtet nach dem Wert der gescheiterten Abwicklung), sollte wie folgt berechnet werden:

Die Summe der Werte aller gescheiterten Abwicklungen, die im entsprechenden Meldezeitraum (unabhängig davon, ob der vorgesehene Abwicklungstag in diesen Meldezeitraum fällt) gemeldet wurden, wird durch die Summe der Werte aller gescheiterten Abwicklungen am vorgesehenen Abwicklungstag im derzeitigen Meldezeitraum (der vorgesehene Abwicklungstag fällt in denselben Zeitraum) dividiert.

Siehe dazu die Beispiele in Anhang III.

50. **Leitlinie 12:** Die monatlichen Berichte über gescheiterte Abwicklungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 der RTS zur Abwicklungsdisziplin sollten ausschließlich die Geschäftstage des jeweiligen Monats umfassen.
51. **Leitlinie 13:** Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der RTS zur Abwicklungsdisziplin sollten alle im Bericht über gescheiterte Abwicklungen genannten Werte in EUR angegeben werden.
52. Für die Daten in jeder Währung, auf die die Abwicklungsanweisungen lauten, die in den monatlichen Berichten gemäß Tabelle 1 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin gemeldet werden müssen, sollten die Zentralverwahrer unter Nennung der ursprünglichen Währungen die Werte in EUR angeben.

Siehe folgendes Beispiel in Bezug auf Punkt 22 in Tabelle 1 des Anhangs I der RTS zur Abwicklungsdisziplin:

Wert der Abwicklungsanweisungen je Währung, auf die die Abwicklungsanweisungen lauten, im Meldezeitraum -> „Währung = USD, Wert = 500 000“ bedeutet, dass der Wert der Abwicklungsanweisungen, die auf USD lauten, 500 000 EUR betrug.

53. **Leitlinie 14:** Die zehn ersten direkten Teilnehmer mit dem höchsten Anteil an gescheiterten Abwicklungen und die 20 ersten der ISIN, bei denen Abwicklungen gescheitert sind (siehe Felder 17-18 bzw. 37-38 der Tabelle 1 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin) sollten beginnend mit dem höchsten Anteil an gescheiterten Abwicklungen gelistet werden.
54. Um die Rangfolge zu bestimmen (je nach Anteil an gescheiterten Abwicklungen auf Basis des Werts und der Anzahl der gescheiterten Abwicklungen), sollten die Zentralverwahrer in der Lage sein, mehr als zwei Dezimalstellen zu verwenden (auch wenn die Zentralverwahrer zu Meldungszwecken die Anteile an gescheiterten Abwicklungen als Prozentsätze mit bis zu zwei Dezimalstellen melden müssen). Im Fall einer Ranggleichheit bei dem 20. oder 10. Rang werden jeweils mehr als 20 bzw. 10 Einträge gemeldet.

Siehe das folgende Beispiel:

- 1 – Teilnehmer A
- 2 – Teilnehmer B
- 3 – Teilnehmer C

4 – Teilnehmer D

...

10 – Teilnehmer X

11 – Teilnehmer Y

(Teilnehmer X und Y teilen sich den 10. Rang, daher sollten beide gemeldet werden; um festzulegen, welcher Teilnehmer auf Rang 10 stehen sollte und welcher auf Rang 11, kann die alphabetische Reihenfolge der Namen der Teilnehmer verwendet werden.)

55. **Leitlinie 15:** Die Zentralverwahrer sollten die Daten über die Anzahl und den Wert der Geldbußen (siehe Felder 39 und 40 in Tabelle 1 von Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin) im Verhältnis zu den bearbeiteten (d. h. eingezogenen und ausgeschütteten) Geldbußen während des Berichtsmonats senden, die den vorhergehenden Monat abdecken.

56. Die Anzahl der Geldbußen, die gemeldet werden, sollte die Anzahl der Abwicklungsanweisungen widerspiegeln, die sich auf ausfallende Teilnehmer beziehen.

Siehe das Beispiel unten:

Es bestehen die folgenden gescheiterten Abwicklungen: 2 DVP-Anweisungen zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR und 2 entsprechende RVP-Anweisungen zum Erhalt von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR. Jedes Paar Abwicklungsanweisungen (DVP/RVP) scheitert aufgrund der Unfähigkeit der Teilnehmer zur Lieferung von Wertpapieren. Die Anzahl der gemeldeten Sanktionen sollte 2 betragen (die 2 DVP-Anweisungen zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR).

57. **Leitlinie 16:** Diese Leitlinien sollten auch für die Zwecke der Bestimmung von Teilnehmern gelten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie es fortlaufend und systematisch im Sinne von Artikel 7 Absatz 9 CSDR und von Artikel 39 der RTS zur Abwicklungsdisziplin versäumen, ihren Lieferverpflichtungen in einem Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nachzukommen.

III. Einreichungsverfahren für Meldungen gescheiterter Abwicklungen

58. **Leitlinie 17:** Gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR, ergänzt durch Artikel 14 der RTS zur Abwicklungsdisziplin, sollten die zuständigen Behörden der ESMA alle Berichte senden, die sie von den Zentralverwahrern in ihrem Rechtsraum erhalten.

59. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Zentralverwahrer die monatlichen und jährlichen Berichte gemäß Artikel 7 Absatz 1 CSDR und Artikel 14 der RTS über Abwicklungsdisziplin im XML-Format und unter Verwendung der Vorlagen einreichen, die nach der ISO 20022-Methode erarbeitet wurden, von der ESMA genehmigt und an die zuständigen Behörden übermittelt wurden und anschließend von den zuständigen Behörden für die Einreichung der Daten bei der ESMA verwendet werden sollten.

60. Nach den Validierungsprüfungen durch das spezielle IT-System der ESMA, wie etwa Datenübertragungsvalidierungsregeln (z. B. keine beschädigte Datei), Datenformatvalidierungsregeln (z. B. Einhaltung des ISO-20022-XSD-Schemas) und



Dateninhaltsvalidierungsregeln, erhalten die zuständigen Behörden eine Rückmeldungsdatei, mit der der Eingang bestätigt oder Validierungsfehler gemeldet werden.

61. Im Fall von Validierungsfehlern, die von der ESMA mitgeteilt werden, sollten die zuständigen Behörden die Daten mit den Zentralverwahrern prüfen und der ESMA Rückmeldung geben. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden die korrigierten Daten erneut bei der ESMA einreichen.
62. Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der RTS zur Abwicklungsdisziplin übermitteln die Zentralverwahrer den zuständigen und relevanten Behörden bis zum Geschäftsschluss des fünften Geschäftstages des darauffolgenden Monats monatliche Berichte über gescheiterte Abwicklungen. Die zuständigen Behörden sollten die jeweiligen Berichte an die ESMA senden, sobald sie sie erhalten haben und nicht später als am zehnten Geschäftstag des Monats.
63. Die ersten monatlichen Berichte, die von den Zentralverwahrern übermittelt werden, sollten den Monat abdecken, der das Datum des Inkrafttretens der RTS über Abwicklungsdisziplin beinhaltet (z. B. wenn das Inkrafttreten am 1. Februar stattfindet, sollte der monatliche Bericht der Zentralverwahrer bis zum Geschäftsschluss des fünften Geschäftstages im März übermittelt werden und Daten für den Monat Februar beinhalten).
64. Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der RTS über Abwicklungsdisziplin übermitteln die Zentralverwahrer alljährlich bis zum 20. Januar Jahresberichte über gescheiterte Abwicklungen, einschließlich der Maßnahmen, die sie und ihre Teilnehmer getroffen oder geplant haben, um die Effizienz der Abwicklung in ihren Wertpapierliefer- und abrechnungssystemen zu steigern. Die zuständigen Behörden sollten die jeweiligen Berichte an die ESMA senden, sobald sie sie erhalten haben und bis spätestens 31. Januar jedes Jahres.
65. Die ersten Jahresberichte, die von den Zentralverwahrern übermittelt werden, sollten das Jahr abdecken, das das Datum des Inkrafttretens der RTS zur Abwicklungsdisziplin beinhaltet (z. B. wenn das Inkrafttreten am 1. Februar stattfindet, sollte der erste Jahresbericht der Zentralverwahrer bis zum 20. Januar des Folgejahres übermittelt werden und Daten des vorherigen Jahres ab dem Inkrafttreten der RTS über Abwicklungsdisziplin beinhalten).

Anhang I – Methode zur Bewertung und Darstellung von Abwicklungsanweisungen (Settlement Instructions, SI)

SI stehen für den Wert aller SI (eine einzige Komponente pro SI).

Anweisungstyp	Darstellung/Bewertung
DVP/RVP	<p>Für jedes Paar von SI gibt es eine Wertpapierkomponente und eine Geldkomponente.</p> <p>Die Wertpapierkomponente kann üblicherweise mit der DVP-SI verknüpft werden, die Geldkomponente üblicherweise mit der RVP-SI.</p> <p>Jede SI wird nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet(*)</p> <p>Jedes Paar SI wird als der doppelte Abwicklungsbetrag jeder SI dargestellt.</p> <p>Alle DVP- und RVP-SI sollten nach dem SFR-Regime und jede SI nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet werden.</p>
DWP/RWP	<p>Für jedes Paar von SI gibt es eine Wertpapierkomponente und eine Geldkomponente.</p> <p>Die Wertpapierkomponente kann üblicherweise mit der DWP-SI verknüpft werden, die Geldkomponente üblicherweise mit der RWP-SI.</p> <p>Jede SI wird nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet</p> <p>Jedes Paar SI wird als der doppelte Abwicklungsbetrag jeder SI dargestellt.</p> <p>Alle DWP- und RWP-SI sollten nach dem SFR-Regime und jede SI nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet werden.</p>
DPFOD/CPFOD	<p>Jede SI wird nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet.</p> <p>Jedes Paar SI wird als der doppelte Abwicklungsbetrag jeder SI dargestellt.</p> <p>Alle DPFOD- und CPFOD-SI sollten nach dem SFR-Regime und jede SI nach dem Abwicklungsbetrag der SI selbst bewertet werden.</p>
DFP/RFP	<p>Jede SI wird nach dem Marktwert der Wertpapiere bewertet, die geliefert/erhalten werden.(**)</p> <p>Jedes Paar SI wird als der doppelte Marktwert der Wertpapiere dargestellt, die geliefert/erhalten werden</p> <p>Alle DFP- und RFP-SI sollten nach dem SFR-Regime und jede SI nach dem Marktwert der Wertpapiere bewertet werden, die geliefert/erhalten werden.</p>

(*) Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a der RTS zur Abwicklungsdisziplin

(**) Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der RTS zur Abwicklungsdisziplin

Anhang II – Beispiele für die Meldung gescheiterter Abwicklungen basierend auf dem Grund für die gescheiterte Abwicklung

1) DVP/RVP-Abwicklungsanweisungen (SI)

Der Wert eines Paares von DVP-/RVP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI in „Anweisungen insgesamt“
- b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung:
 - i) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Wertpapieren ist), oder
 - ii) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Geld ist), oder
- c) Im Fall von SI, die von beiden Teilnehmern ausgesetzt wurden:
 - i) Der Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und
 - ii) Der Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Das Volumen (die Zahl) eines Paares von DVP-/RVP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) 2 SI in „Anweisungen insgesamt“
- b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung:
 - i) 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Wertpapieren ist), oder
 - ii) 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Geld ist), oder
- c) Im Fall von SI, die von beiden Teilnehmern ausgesetzt wurden:
 - i) 1 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und
 - ii) 1 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Beispiele:¹⁴

- ✓ 1 DVP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR und 1 entsprechende RVP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR.
- ✓ Gesamtanzahl von DVP/RVP-SI = 10 (5 DVP und 5 RVP)
- ✓ Gesamtwert von Wertpapieren für DVP/RVP-SI = 1000 EUR (basierend auf dem Abwicklungsbetrag der Geldseite)
- ✓ *Gescheiterte Abwicklungen:* 1 DVP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR und 1 entsprechende RVP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren gegen Zahlung von 100 EUR (2 gescheiterte Abwicklungsanweisungen zu einem Wert von jeweils 100 EUR)
 - a) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren
 - b) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld

¹⁴Für die Zwecke dieses Beispiels wird angenommen, dass alle DVP/RVP-SI denselben Wert haben. Dasselbe gilt für die Beispiele anderer Arten von SI.

- c) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Aussetzung von SI seitens beider Teilnehmer (gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren und Nichtlieferung von Geld)

2) DWP/RWP-SI

Der Wert eines Paares von DWP-/RWP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI in „Anweisungen insgesamt“
- b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung:
 - i) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Wertpapieren ist), oder
 - ii) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Geld ist)
- c) Im Fall von SI, die von einem oder beiden Teilnehmern ausgesetzt wurden:
 - i) Der Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und
 - ii) Der Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Die Zahl (das Volumen) eines Paares von DWP-/RWP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) 2 SI in „Anweisungen insgesamt“
- b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung:
 - i) 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Wertpapieren ist), oder
 - ii) 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“ (wenn der Grund für die gescheiterte Abwicklung die Nichtlieferung von Geld ist)
- c) Im Fall von SI, die von einem oder beiden Teilnehmern ausgesetzt wurden:
 - i) 1 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“ und
 - ii) 1 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Beispiele:

- ✓ 1 DWP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR und die entsprechende RVP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren und 100 EUR.
- ✓ Gesamtanzahl von DWP/RWP-SI = 10 (5 DWP und 5 RWP)
- ✓ Gesamtwert von Wertpapieren für DWP/RWP-SI = 1000 EUR (basierend auf dem Abwicklungsbetrag)
- ✓ *Gescheiterte Abwicklungen:* 1 DWP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren gegen 100 EUR und die entsprechende RVP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren und 100 EUR.
 - a) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren
 - b) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld
 - c) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Aussetzung von SI seitens eines oder beider Teilnehmer (gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren und aufgrund der Nichtlieferung von Geld)

3) DPFOD/CPFOD-SI

Der Wert eines Paares von DPFOD-/CPFOD-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) Der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI in „Anweisungen insgesamt“

- b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung (auch im Fall einer Aussetzung der SI seitens eines oder beider Teilnehmer): der doppelte Abwicklungsbetrag einer SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Die Zahl (das Volumen) eines Paares von DPFOD/CPFOD-SI wird wie folgt gemeldet:

- a) 2 SI in „Anweisungen insgesamt“
 b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung (auch im Fall einer Aussetzung der SI seitens eines oder beider Teilnehmer): 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Beispiele:

- ✓ 1 DPFOD-Anweisung zur Lieferung von 100 EUR und die entsprechende CPFOD-Anweisung zum Erhalt von 100 EUR.
- ✓ Gesamtanzahl von DPFOD/CPFOD-SI = 10 (5 DPFOD und 5 CPFOD)
- ✓ Gesamtwert von Wertpapieren für DPFOD/CPFOD-SI = 1000 EUR (basierend auf dem Abwicklungsbetrag)
- ✓ *Gescheiterte Abwicklungen:* 1 DPFOD-Anweisung zur Lieferung von 100 EUR und die entsprechende CPFOD-Anweisung zum Erhalt von 100 EUR (2 Abwicklungsanweisungen zu einem Wert von jeweils 100 EUR)
 - a) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld
 - b) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Aussetzung von SI seitens eines oder beider Teilnehmer (gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Geld)

4) DFP/RFP-SI

Der Wert eines Paares von DFP-/RFP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) Der doppelte Marktwert der Wertpapiere, die geliefert/erhalten werden, unter „Anweisungen insgesamt“
 b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung (auch im Fall einer Aussetzung der SI seitens eines oder beider Teilnehmer): der doppelte Marktwert der Wertpapiere, die geliefert/erhalten werden, im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Geld“

Die Zahl (das Volumen) eines Paares von DFP/RFP-SI sollte wie folgt gemeldet werden:

- a) 2 SI in „Anweisungen insgesamt“
 b) Im Fall einer gescheiterten Abwicklung (auch im Fall einer Aussetzung der SI seitens eines oder beider Teilnehmer): 2 SI im Abschnitt „Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren“

Beispiele:

- ✓ 1 DFP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren (mit einem Marktwert von 110 EUR) und die entsprechende RFP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren (mit einem Marktwert von 110 EUR)
- ✓ Gesamtanzahl von DFP/RFP-SI = 10 (5 DFP und 5 RFP)
- ✓ Gesamtwert von Wertpapieren für DFP/RFP-SI = 1100 EUR (basierend auf dem Marktwert der Wertpapiere)
- ✓ *Gescheiterte Abwicklungen:* 1 DFP-Anweisung zur Lieferung von 50 Wertpapieren (mit einem Marktwert von 110 EUR) und die entsprechende RFP-Anweisung zum Erhalt von 50 Wertpapieren (mit einem Marktwert von 110 EUR), (2 Abwicklungsanweisungen mit einem Wert von jeweils 110)
 - a) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren
 - b) Gescheiterte Abwicklung aufgrund der Aussetzung von SI seitens eines oder beider Teilnehmer (gescheiterte Abwicklung aufgrund der Nichtlieferung von Wertpapieren)

Datum (für jeden Meldetag des Monats)

Art der Anweisung	Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren								Gescheiterte Lieferungen von Geld							
	Abgewickelte Anweisungen		Gescheiterte Abwicklungen		Anweisungen insgesamt		Gescheiterter Anteil		Abgewickelte Anweisungen		Gescheiterte Abwicklungen		Anweisungen insgesamt		Gescheiterter Anteil	
	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)	Volumen	Wert (EUR)
DVP/RVP (Beispiel 1a – Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren)	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %
DVP/RVP (Beispiel 1b – Gescheiterte Lieferungen von Geld)	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %
DVP/RVP (Beispiel 1c – beide Anweisungen ausgesetzt)	8	800	1	100	10	1000	10 %	10 %	8	800	1	100	10	1000	10 %	10 %
DWP/RWP (Beispiel 2a – Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren)	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %
DWP/RWP (Beispiel 2b – Gescheiterte Lieferungen von Geld)	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %

DWP/RWP (Beispiel 2c – beide Anweisungen ausgesetzt)	8	800	1	100	10	1000	10 %	10 %	8	800	1	100	10	1000	10 %	10 %
DPFOD/CPFO D (Beispiel 3a – Gescheiterte Lieferungen von Geld)	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %
DPFOD/CPFO D (Beispiel 3b – beide Anweisungen ausgesetzt)	8	800	0	0	10	1000	0 %	0 %	8	800	2	200	10	1000	20 %	20 %
DFP/RFP (Beispiel 4a – Gescheiterte Lieferungen von Wertpapieren)	8	880	2	220	10	1100	20 %	20 %	8	880	0	0	10	1100	0 %	0 %
DFP/RFP (Beispiel 4b – beide Anweisungen ausgesetzt)	8	880	2	220	10	1100	20 %	20 %	8	880	0	0	10	1100	0 %	0 %

Anhang III – Beispiel für die Berechnung der allgemeinen Dauer gescheiterter Abwicklungen

Angenommen wird ein Berichtsmonat mit genau 4 Transaktionen, die im Laufe mehrerer Tage scheitern, wobei einige der Abwicklungsanweisungen teilweise an manchen Tagen abgewickelt werden. Genauer werden die folgenden Daten dieser gescheiterten Abwicklungen angenommen:

Tägliche Meldung gescheiterter Abwicklungen ¹⁵							
Transaktion	M-1	Berichtsmonat (M)					M+1
	EOM ¹⁶	SOM ¹⁷	SOM+1	SOM+3	SOM+4	EOM	SOM
1	100	100	50				
2			40	40	10		
3				20			
4						85	85

Indikator, ob die gescheiterte Abwicklung am vorgesehenen Abwicklungstag stattfand							
Transaktion	M-1	Berichtsmonat					M+1
	EOM	SOM	SOM+1	SOM+3	SOM+4	EOM	SOM
1	JA						
2			JA				
3				JA			
4						JA	

Die Summe aller gescheiterten Abwicklungen im Berichtsmonat, z. B. $100 + 50 + 40 + 40 + 10 + 20 + 85 = 345$

Die Summe aller gescheiterten Abwicklungen am vorgesehenen Abwicklungstag im Berichtsmonat, z. B. $40 + 20 + 85 = 145$

Die Dauer der gescheiterten Abwicklungen im Berichtmonat sollte als das entsprechende Verhältnis¹⁸ berechnet werden, z. B. $345/145 = 2,4$

¹⁵Gescheiterte Abwicklungen nach gemeldetem, für die tägliche Meldung gescheiterter Abwicklungen berechnetem Wert Hinweis: Der Klarheit halber werden Tage ohne gescheiterte Abwicklungen nicht in das Beispiel aufgenommen, da sie die Berechnung nicht beeinflussen.

¹⁶Ende des Monats, d. h. der letzte Geschäftstag des Monats, für den die gescheiterten Abwicklungen gemeldet werden müssen.

¹⁷Beginn des Monats, d. h. der erste Geschäftstag des Monats, für den die gescheiterten Abwicklungen gemeldet werden müssen.

¹⁸ Gemäß Zeile 41 in Tabelle 1 in Anhang I der RTS zur Abwicklungsdisziplin sollte die Dauer bis auf eine Dezimalstelle aufgerundet werden.